

WÄRMELIEFERVERTRAG

zwischen

Frau und Herrn

Straße Nr.

77728 Oppenau

vertreten durch Frau/Herrn _____

nachstehend Kunde genannt

und

Wärmeversorgung Oppenau

GmbH & Co. KG

Scheibbser Straße 74

71277 Rutesheim

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. R. Schrägle

nachstehend Betreiber genannt

für das Grundstück

FIST.-Nr.: _____

Straße Nr., 77728 Oppenau

Zwischen dem Kunden und dem Betreiber wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernwärmeversorgungsnetz des Betreibers abgeschlossen. Ergänzend zu vorliegendem Vertrag ist die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) Inhalt dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderweitige Vereinbarungen getroffen sind. Die für diesen Vertrag gültige AVBFernwärmeV ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Wärme durch den Betreiber, sowie die Abnahme der Wärme durch den Kunden. Der Kunde im Sinne des vorliegenden Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.

1.1 Pflichten des Betreibers

Der Betreiber stellt dem Kunden für das auf dem Grundstück (Flst.Nr. ____) gelegene Gebäude Fernwärme aus dem Fernwärmenetz der Wärmeversorgung Openau GmbH & Co. KG bereit.

1.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages seinen gesamten Wärmebedarf für die Versorgung seines Gebäudes vom Betreiber zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist die Eigenerzeugung von Wärme durch den Kunden auf Grundlage regenerativer Energie (z.B. Solaranlage, Kachelofen, u.ä.).

Der Kunde verpflichtet sich, bei einem Eigentumswechsel des Grundstücks oder eines Teils des Grundstücks, bei Bildung von Wohnungs- und Teileigentum die Verpflichtungen gem. diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer zu übertragen und verpflichtet sich, die Zustimmung des Eigentümers zur Anschlussnutzung gegenüber dem Betreiber nachzuweisen. § 8 AVB FernwärmeV bleibt unberührt. Sollten sich durch einen Eigentumswechsel Kosten ergeben (z.B. weitere Anschlüsse, Wärmezähler etc.), sind diese vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist für diese Kosten auch neben dem neuen Eigentümer weiterhin haftbar.

Der Kunde wird dem Betreiber rechtzeitig die Fertigstellung des Versorgungsobjektes und den Zeitpunkt des beabsichtigten Wärmebezugs mitteilen.

2. Technische Rahmenbedingungen

2.1 Wärmeträger

Die Wärme wird in Form von Warmwasser an der Übergabestelle mit einer Vorlauftemperatur von bis zu 80°C vom Betreiber bereitgestellt und geliefert. Das Warmwasser wird nach Wärmeentzug mit einer Rücklauftemperatur von maximal 50°C zurückgenommen.

2.2 Anschlussleistung

Der Kunden teilt dem Betreiber mit dem „Datenblatt Wärmekunden“ die benötigte Anschlussleistung mit. Dieses wird als Anlage 5 dem Wärmeliefervertrag beigelegt.

Der Betreiber ist zur Änderung technischer Werte berechtigt, wenn hierdurch die vereinbarte Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

2.3. Hausanschluss

Die Wärme wird vom Fernwärmenetz über den Hausanschluss der Hausverteilung des Kunden zugeleitet. Der Hausanschluss besteht aus:

- Hausanschlussleitung (Leistungsverbindung vom Fernwärmenetz bis zur Hausübergabestation)
- Hausübergabestation (Wärmetauscher zur Übergabe der Wärme an die hausinterne Verteilung)
- Wärmehähler (zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs, Übergabestelle)

Die Lage des Hausanschlusses wird nach Fertigstellung in einem Plan festgehalten, der dem Fernwärmeliefervertrag beigelegt wird (Anlage 2).

2.3.1 Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung ab Grundstücksgrenze und die Hausübergabestation sind Eigentum des Kunden, der ggf. für Reparaturen und Erneuerung zuständig ist.

Der Betreiber installiert die Hausanschlussleitung vom Fernwärmenetz bis zum Übergabepunkt nach der Hauseinführung (Absperrschieber) im Gebäude. Die Kosten für die Installation der Hausanschlussleitung gehen bis zur Grundstücksgrenze zu Lasten des Betreibers. Die darüber hinausgehende Leitung bis zur Hausübergabestation gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt dem Betreiber die für die Installation und den Betrieb des Hausanschlusses notwendige Fläche außerhalb und innerhalb des Gebäudes kostenlos für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Verfügung und trägt für die Aufrechterhaltung der Nutzungsbefugnis für die Dauer des Vertragsverhältnisses, insbesondere auch im Falle eines Eigentumswechsels, Sorge.

2.3.2 Hausübergabestation

Die Hausübergabestation wird vom Betreiber auf Kosten des Kunden geliefert. Die Spezifikation der Hausübergabestation erfolgt in Abstimmung zwischen dem Kunden und dem Betreiber. Zum Einbau der bauseitigen Installationen und der Hausübergabestation beauftragt der Kunde einen SHK-Fachbetrieb. Die technischen Vorgaben des Betreibers müssen berücksichtigt werden (siehe Technische Anschlussbedingungen Anlage 6).

Die mit Fernwärme versorgten Anlagen des Kunden sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben.

2.3.3 Wärmezähler

Der Wärmezähler wird primärseitig vor dem Wärmetauscher vom Betreiber eingebaut und ist Eigentum des Betreibers, welcher auch für Reparaturen und Erneuerung zuständig ist.

Soweit durch den Kunden nachgeschaltete Wärmezähler für dessen Nutzer eingebaut werden, ist dieser für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung /Eichung allein verantwortlich. Die nachgeschalteten Wärmezähler des Kunden sind dessen Eigentum.

Für die Ermittlung des Wärmeverbrauchs zwischen den Vertragsparteien ist allein der vom Betreiber eingebaute Wärmezähler maßgeblich.

2.4 Sonstiges

Der Kunde ist verpflichtet, dem Betreiber Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage gemäß §15 Abs. 2 AVBFernwärmeV unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die vorstehenden Einrichtungen durch Dritte nicht beschädigt oder manipuliert werden. Die Einrichtungen sind durch den Kunden vor Frost zu schützen. Vom Betreiber mitgeteilte Sicherheitsbestimmungen hat der Kunde zu beachten und Dritte, die Zugang zu den Einrichtungen haben, entsprechend zu verpflichten. Der Kunde hat den Betreiber unverzüglich bei Beschädigung, Verdacht auf Beschädigung oder Manipulation schriftlich zu benachrichtigen.

Der Kunde haftet für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.

Die mit Fernwärme versorgten Anlagen des Kunden sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben.

3. Preise und Abrechnung

3.1 Preisstruktur

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus:

- **Kosten für den Hausanschluss**

Die Kosten für den Hausanschluss werden, nach der zum Bestelltermin gültigen Preisliste, abgerechnet.

Die Abrechnung mit dem Kunden erfolgt nach Fertigstellung des Hausanschlusses.

- **Kosten für die Hausübergabestation**

Die Hausübergabestation wird nach der, zum Bestelltermin gültigen Preisliste, abgerechnet. Von den Bruttokosten(inkl. MwSt.) der Hausübergabestation werden Fördermittel abgezogen, sofern sie dem Betreiber im Rahmen der Projektfinanzierung gewährt werden (Stand Juli 2015: 1.800 €).

- **Arbeitspreis (AP)**

Zur Abrechnung der Wärmelieferung wird ein Arbeitspreis erhoben (in Megawattstunden - 1 MWh = 1.000 kWh).

3.2 Preisermittlung

Der Fernwärmepreis wird jährlich auf der Grundlage des "Oppenauer Modells zur Ermittlung der Fernwärmepreise" ermittelt.

Hierzu werden alle Kosten und Rücklagenzuführungen des jeweiligen Geschäftsjahres durch die in diesem Zeitraum an alle Wärmekunden gelieferte Wärmemenge dividiert (s. Erläuterungen in der Anlage 3).

3.3 Zahlungsweise

Für den Arbeitspreis werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Abrechnungsjahr ist das Geschäftsjahr.

Etwa zwei Monate vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres wird durch die Gesellschafter-Versammlung die Höhe der Abschlagspreises (in €/MWh) festgelegt.

Am Ende des Abrechnungsjahres wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Für die Ablesung der verbrauchten Wärmemenge gilt § 20 AVBFernwärmeV.

Der Arbeitspreis (Abschlagszahlung) wird durch den Betreiber im SEPA-Basislastschriftverfahren abgebucht. Hierzu erhält der Kunde vom Betreiber ein SEPA-Basislastschrift (Core)-Mandat. Dieses enthält die Mandatsreferenznummer sowie die Gläubiger-ID des Betreibers und wird vom Kunden mit dessen BIC und IBAN ergänzt. Mit Unterschrift unter diesen Vertrag erhält der Betreiber die schriftliche Ermächtigung zum Lastschrifteinzug wie oben beschrieben.

Auf alle genannten Preise wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer berechnet.

4. Laufzeit des Vertrages, Lieferbeginn

Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterschrift durch den Kunden. Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach dem ersten Wärmebezug. Sie beträgt:

bei erstem Wärmebezug bis 31.12.2015 bis 30.06.2024

bei erstem Wärmebezug bis 31.12.2016 bis 30.06.2025

bei erstem Wärmebezug bis 31.12.2017 bis 30.06.2026.

Der Wärmeliefervertrag verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

5. Haftung bei Versorgungsstörungen

Bei Versorgungsstörungen haftet der Betreiber gemäß den Bestimmungen der AVBFernwärmeV. Der Kunde wird ausdrücklich auf § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV hingewiesen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Betreibers an Dritte weiter, hat er sicherzustellen, dass gegenüber dem Betreiber aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVB FernwärmeV vorgesehen sind.

In dem von § 6 AVB FernwärmeV nicht geregelten Fällen haften der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen – soweit rechtlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen, vom Betreiber Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Beauftragten vom Betreiber hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

7. Anpassung an geänderte Verhältnisse

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine wesentliche Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten vom Betreiber oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist der Betreiber berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

8. Höhere Gewalt

Liefer- und Abnahmehindernisse infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstiger Fälle höherer Gewalt bei den eigenen Werken sowie durch Anordnung von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragsparteien liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden die Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten.

Die an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich unter Darlegung der ihr an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen.

9. Rechtsnachfolge, Übertragung

Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten eines der Vertragschließenden ist die bisherige Vertragspartei verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den neuen Vertragspartner zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Verkauf des Grundstückes der Vertragschließenden.

Zur Übertragung der Rechte und Pflichten dieses Vertrages insgesamt auf einen Dritten durch eine Vertragspartei bedarf diese der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf jedoch ohne sachlich rechtfertigenden Grund nicht verweigert werden.

10. Datenschutz

Der Betreiber weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Betreiber elektronisch gespeichert und verarbeitet werden und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Siehe Datenschutzerklärung in der Anlage 4. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

11. Schriftform, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Vorstehendes gilt ausdrücklich auch für die Preisberechnung und die Preisänderung nach diesem Vertrag.

Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke dieses Vertrages.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Oppenau. Gerichtsstand ist Oberkirch.

Oppenau, den _____

Rutesheim, den _____

Kunde

**Wärmeversorgung Oppenau
GmbH & Co. KG**

Anlagen:

Anlage 1: AVB Fernwärmeverordnung

Anlage 2: Lageplan des Hausanschlusses (wird nachträglich beigelegt)

Anlage 3: Oppenauer Modell zur Ermittlung der Fernwärmepreise

Anlage 4: Datenschutzerklärung

Anlage 5: Datenblatt Wärmekunde

Anlage 6: Technische Anschlussbedingungen

Fernwärmeversorgungsvertrag vom _____
zwischen
Wärmeversorgung Oppenau GmbH & Co KG, 71277 Rutesheim
und
Frau und Herr , Straße Nr. , 77728 Oppenau

Anlage 3

„Oppenauer Modell zur Ermittlung der Fernwärmepreise“ - Erläuterung

Die Grundlage für die Ermittlung des Arbeitspreises ist das "Oppenauer Modell zur Ermittlung der Fernwärmepreise". Ziel dieser Preisermittlung ist die Darstellung maximaler Transparenz der Wärmeproduktionskosten und des regionalen Wärmemarktes.

Zur Ermittlung des Arbeitspreises werden ausschließlich die im jeweiligen Geschäftsjahr angefallenen Kosten des Betreibers zur Herstellung und Verteilung der Fernwärme herangezogen. Hierzu zählen insbesondere alle Kosten für Betriebsstoffe (Brennstoffe) und Entsorgung (Asche), alle Kosten für die Finanzierung der Investitionen, Abschreibungen, Rückstellungen für Reparaturen, alle Kosten für Personal, sowie die Kosten zur Deckung aller Verwaltungsaufgaben. Für künftige Instandhaltungsmaßnahmen wird eine Rücklage berücksichtigt.

Alle Kosten und Rücklagen werden in einer zum Ende des Geschäftsjahres erstellten betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) zusammengefasst.

Die an den jeweiligen Wärmezählern aller Wärmekunden zum Ende eines Geschäftsjahres abgelesenen Wärme-(verkaufs-)mengen werden addiert (verkaufte Wärmemenge eines Wärmelieferjahres).

Aus der Division des Betriebsergebnisses (alle Kosten und Rücklagenbildungen) durch die gesamte verkaufte Wärmemenge des jeweiligen Jahres wird der spezifische Wärmepreis für das abgelaufene Geschäftsjahr (€/MWh) ermittelt.

Die Wärmeabrechnung jedes Kunden für das zurückliegende Geschäftsjahr erfolgt durch Multiplikation der abgelesenen Wärmemenge (Verbrauchsmenge) mit dem errechneten spezifischen Wärmepreis. Sie wird bis spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Der Jahresabschluss gemäß Handelsgesetzbuch und die Wärmepreisermittlung werden durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

Ausfertigung Kunde

Von den ermittelten Gesamtkosten eines Wärmekunden werden die im selben Zeitraum evtl. entrichteten Abschlagszahlungen abgezogen. Ergeben sich daraus Überschüsse zu Gunsten des Kunden, werden diese umgehend erstattet. Ergibt sich eine Unterdeckung, muss diese vom Wärmekunden bezahlt werden.

Oppenau, den _____

Rutesheim , den _____

Kunde

**Wärmeversorgung Oppenau
GmbH & Co. KG**

Anlage 4

Datenschutzerklärung

Einführung

Wir erheben und verwenden Ihre Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzrechtes der Bundesrepublik Deutschland. Im Folgenden unterrichten wir Sie über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung der Daten.

Datenübermittlung

Die Kundenstationen werden über MBus/RS422 mit der Heizzentrale der Wärmeversorgung Oppenau GmbH & Co. KG verbunden. Die Daten werden dann verschlüsselt an die Technische Leitung der Wärmeversorgung Oppenau GmbH & Co. KG übermittelt. Diese Daten werden getrennt von anderen Daten (persönlichen Kundendaten) gespeichert.

Nutzungsdaten

Zu den erhobenen und gespeicherten Daten gehören insbesondere die Messwerte und Sollwerte der Hausübergabestation und den Heizkreisen: Wärmemenge, Wassermenge, Maximalleistung, Temperaturen (Vorlauf-, Rücklauf-, Abschalt- und Raumsolltemperatur) und die Heizkurve.

Erhebungszweck

Die Erhebung und Nutzung der Daten dient ausschließlich zum Support im Störfall und zu Servicezwecken (Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung), zur Ableitung und die interne Abrechnung. Die Wärmeversorgung Oppenau GmbH & Co. KG sichert zu, dass eine interne Verwendung der Daten für andere als die angegebenen Zwecke bzw. die Weiterleitung der Daten an Dritte ausgeschlossen ist.

Auskunftsrecht

Als Kunde haben Sie das Recht, von uns Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Ferner steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung unkorrekter Daten, Sperrung und Löschung zu.

Sicherheit

Die Wärmeversorgung Oppenau GmbH & Co. KG setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die Daten, die Sie der Wärmeversorgung Oppenau GmbH & Co. KG zur Verfügung stellen, durch zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.